



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 2. Oktober 1963

I Teil II Nr. 87

Tag	Inhalt	Seite
16. 9. 63	Zweite Durchführungsbestimmung zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik .....	691
24. 8. 63	Anordnung über das Statut der Vereinigung Volkseigener Tierzucht (WB Tierzucht) .....	693
10. 9. 63	Anordnung über das Statut des Sportmedizinischen Dienstes .....	695
20. 9. 63	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über das Statut der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf .....	698
5. 9. 63	Anordnung Nr. 2 über die Erteilung von Sondergenehmigungen zum Empfang von Literatur aus Westdeutschland, Westberlin und dem kapitalistischen Ausland .....	698
	Berichtigung .....	698
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	698

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 16. September 1963

Auf Grund des § 10 des Paß-Gesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1954 (GBl. S. 786) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten folgendes bestimmt:

#### Diplomaten- und Dienstpässe

##### § 1

(1) Diplomaten- und Dienstpässe werden vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten nach der vom Ministerrat bestätigten Nomenklatur ausgegeben.

(2) Diplomaten- oder Dienstpässe sind nach Ausscheiden des Inhabers aus der Funktion, die mit dem Besitz eines solchen Passes verbunden war, oder nach Erfüllung einer bestimmten Aufgabe, für die ein Diplomaten- oder Dienstpaß ausgestellt wurde, durch die zuständigen Ministerien und Dienststellen an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten zurückzugeben.

(3) Form und Inhalt der Diplomaten- und Dienstpässe werden vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten bestimmt.

##### § 2

Diplomaten- und Dienstpässe können mit einer Gültigkeit bis zu 10 Jahren ausgestellt werden.

#### Reisepässe

##### § 3

(1) Reisepässe werden als Einzelpässe ausgegeben. Kinder, die das ausweispflichtige Alter noch nicht erreicht haben, werden in den Paß der Erziehungs- oder Pflegeverpflichteten eingetragen.

(2) Reisepässe werden für Auslandsreisen auf Antrag ausgegeben durch:

- a) das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten,
- b) dazu ermächtigte Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik,
- c) dazu ermächtigte Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(3) Reisepässe können mit einer Gültigkeit bis zu 10 Jahren ausgestellt werden.

##### § 4

Für die Ausgabe von Fremdenpässen gelten die Bestimmungen des § 3 entsprechend.

##### § 5

#### Paßersatz

(1) Als Paßersatz gelten:

- a) der Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) der Kinderausweis der Deutschen Demokratischen Republik,
- c) das Seefahrtsbuch der Deutschen Demokratischen Republik,
- d) das Schifferdienstbuch der Deutschen Demokratischen Republik,
- e) der Erlaubnisschein für Luftfahrtpersonal der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Paßersatz gilt nur in Verbindung mit einer besonderen Berechtigung zum Grenzübertritt.

(3) Paßersatz wird auf Antrag ausgegeben:

- a) nach Abs. 1 Buchstaben a und b, durch die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei,
- b) nach Abs. 1 Buchst. b durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und die dazu er-